

2489 076

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 94/65

URTEIL

Verkündet am

3. Juni 1966

Justizangestell

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Justizsekretärs Oskar Emil S c h [REDACTED],
A [REDACTED], Se [REDACTED] Weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Klara S c h [REDACTED] geb. Sp [REDACTED],
D [REDACTED] bei B [REDACTED], Bu [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 4. Februar 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist 1908, die Beklagte 1910 geboren. 1935 haben die Parteien in Ortelsburg geheiratet. Die Beklagte hatte vor der Ehe ein Kind, das alsbald starb. In der Ehe hat sie vier Kinder geboren, von denen zwei erwachsene Söhne noch leben.

Der Kläger war Berufssoldat. 1949 wurde er aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassen und fand seine Familie in Echem bei Lüneburg wieder, wo die Beklagte in einer Gast- und Landwirtschaft arbeitete.

Am 1. Oktober 1952 wurde der Kläger beim Amtsgericht Bonn eingestellt. Seit dem Karneval 1954 unterhält er Beziehungen zu der damaligen Justizangestellten Be[REDACTED]. Bei seinen Besuchen in Echem kam es zu Streitigkeiten zwischen den Eheleuten. Nach dem plötzlichen Erscheinen der Beklagten

- 3 -

in Bonn im Sommer 1954 versuchte die Zeugin Bei [REDACTED] sich zu vergiften. Die Parteien söhnten sich aus und hatten am 20. August 1954 den letzten ehelichen Verkehr. Bei einem Besuch des Klägers in Echem erneuerten sich die Auseinandersetzungen. Die Beklagte versuchte sich am 28. September 1954 das Leben zu nehmen. Sie verblieb bis zum 29. Oktober in einem Landeskrankenhaus, zog aber am 1. November 1954 mit ihren Kindern zum Kläger nach Bonn.

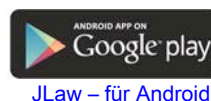
In Bonn mehrten sich die Streitigkeiten. Am 2. Mai 1955 unternahm die Beklagte einen weiteren Selbstmordversuch. Seit dem 1. August 1955 leben die Parteien getrennt. 1962 wurde der Kläger Justizsekretär in Aachen.

Seit dem Juli 1955 betreibt der Kläger die Scheidung. Die erste auf § 43 EheG gestützte Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Für eine Klage aus § 48 EheG wurde ihm 1958 das Armenrecht versagt. Im Oktober 1959 erhob er die vorliegende Klage mit dem Antrag, die Ehe aus § 48 EheG ohne Schuldausspruch zu scheiden. Sie blieb in beiden Instanzen erfolglos. Auf die Revision des Klägers hat der erkennende Senat den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Kläger verfolgt sein Scheidungsbegehren weiter. Er behauptet, die Ehe sei von Anfang an dadurch belastet gewesen, daß die Beklagte ihm vorzutäuschen versucht habe, ihr voreheliches Kind stamme von ihm, und daß sie gedroht habe, sie nehme sich das Leben und mache ihn bei Kameraden und Vorgesetzten unmöglich, wenn er sie nicht heirate. Nach der Eheschließung habe die Beklagte sich weiterhin mit ihrem früheren Verlobten getroffen, und zwar bis in den Krieg hinein. Sie habe ihn, den Kläger, öfter verlassen wollen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Häufig sei es zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen.

Bei der Flucht aus Ostpreußen habe sie sich von seinen Eltern getrennt und Soldaten angeschlossen. Als Serviererin der Gastwirtschaft in Echem habe sie Beziehungen mit anderen Männern gehabt. Wegen des Heiratsangebots eines 68jährigen Mannes habe sie bei dem Bruder des Klägers angefragt und zum Ausdruck gebracht, der Kläger werde ja doch nicht heimkehren. Einen jungen Mann, den Zeugen Gr[REDACTED], habe sie ernstlich zu heiraten beabsichtigt.

Wegen dieser innerlichen Aufgabe des Klägers habe sie ihm bei seiner Rückkehr nicht liebevoll entgegenkommen können und ihre ehelichen Pflichten nur widerwillig erfüllt. Er habe sich ihr Verhalten nicht erklären können, habe die Ehe aber wegen der Kinder aufrechterhalten. Die Beklagte habe ihn beschimpft und tätlich angegriffen. Sie habe eine angebotene Wohnung in Bonn ausgeschlagen, weil sie ihr zu klein und nicht gut genug gewesen sei.

Nach dem Umzuge habe sie sein Verhältnis zu der Zeugin Be[REDACTED] zum Anlaß genommen, ihn Dritten gegenüber übel zu beschimpfen; sie habe gedroht, ihn um sein Dienstverhältnis zu bringen, habe sich an seine Vorgesetzten gewandt und dadurch erreicht, daß er erst 1962 planmäßig angestellt worden sei, habe ihn beim Jugendamt denunziert und nach ihrem zweiten Selbstmordversuch im Ermittlungsverfahren wegen unterlassener Hilfeleistung durch eine falsche Aussage belastet. Sie habe ihre Söhne gegen ihn aufgehetzt. Dritten habe sie wiederholt erklärt, sie sei nicht bereit, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, werde sich aber auch nicht scheiden lassen.

Nach Beweisaufnahme hat das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers wiederum zurückgewiesen. Mit der Revision (§ 547 Abs. 1 ZPO) beantragt der Kläger, die Ehe aus § 48 EheG zu scheiden, hilfsweise, den Rechtsstreit erneut an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter hat das Scheidungsrecht des Klägers aus § 48 EheG mit Rücksicht auf den Widerspruch der Beklagten verneint.

Im angefochtenen Urteil stellt er fest, daß die Ehe trotz gewisser Schwierigkeiten vor ihrer Eingehung zunächst im großen und ganzen harmonisch verlief. Er hält nicht für bewiesen, was der Kläger der Beklagten an Verfehlungen bis zu ihrem Ansässigwerden in Echem vorwirft. Die Revision erhebt gegen diese tatrichterliche Würdigung keine Rügen.

Der Berufungsrichter führt weiter aus, der Kläger sei über seinen Empfang in Echem nach seinen Angaben enttäuscht gewesen; die Beklagte habe aber einleuchtend erklärt, daß sie sich dem ohne Ankündigung erschienenen Kläger an diesem Tage und in der darauffolgenden Nacht nicht in dem Maße habe widmen können, wie er das erwartete, weil sie als Serviererin von einer Hochzeitsgesellschaft voll beansprucht worden sei. In den folgenden Tagen habe sie dem Kläger noch vor dem ersten Eheverkehr gestanden, daß sie einen jungen Mann (den Zeugen Gr[REDACTED]) kennengelernt habe und gut leiden möge. Der Kläger habe angenommen, daß die Beklagte mit dem Zeugen "etwas Ernsthaftes"

gehabt habe. Er habe die angenommene Verfehlung aber verziehen. Bis 1952 (Einstellung des Klägers in Bonn) hätten die Parteien eine intakte Ehe geführt. Zahlreiche dazu vernommene Zeugen hätten von Spannungen nichts berichtet; man sei der Meinung gewesen, die Eheleute seien glücklich miteinander verheiratet. Daß dies in Wahrheit nicht so gewesen sei, könne auch nicht daraus abgeleitet werden, daß die Beklagte sich vor der Rückkehr des Klägers mit dem Gedanken beschäftigt habe, das Angebot eines 68jährigen Flüchtlings anzunehmen, ihn zu heiraten, und daß sie in ihren kurzen Beziehungen zu dem Zeugen Gr [REDACTED], wovon ausgegangen werden müsse, die Grenzen des Erlaubten erreicht habe. Denn beides habe nicht zu einer Abkühlung ihrer Gefühle für den Kläger und einer inneren Abwendung von der Ehe geführt. Sie habe das Heiratsangebot vielmehr gerade mit den Verwandten ihres Mannes besprochen und habe von ihren kurzen, längst aufgegebenen Beziehungen zu Griguzzis dem Kläger sofort nach seiner Rückkehr erzählt. Die ersten ernstlichen Schwierigkeiten in der Ehe seien eingetreten, als der Kläger zu Karneval 1954 Beziehungen zu der Zeugin Be [REDACTED] aufnahm.

Diese Ausführungen ergeben, daß nach der tatrichterlichen Überzeugung des Berufsrichters das wirkliche oder vermeintliche Versagen der Beklagten die Einstellung des Klägers zu ihr nicht ernsthaft berührt und seine eheliche Gesinnung nicht zerrüttet, daß der innere Wandel bei ihm vielmehr mit der Hinwendung zu der Zeugin begonnen hat.

Zu Unrecht bemängelt die Revision, daß der Berufsrichter hierbei die Wirkung nicht berücksichtigt habe, die im Kläger die Enttäuschung über seinen Empfang, die Mitteilung seiner Verwandten über die Zweifel der Beklagten an

seiner Heimkehr und über ihre Einstellung zu dem Heiratsantrage eines anderen Mannes und das Geständnis von Liebesbeziehungen zu Gr[REDACTED] gehabt haben müßten. Es gibt keinen Erfahrungssatz, daß ein vorübergehendes Schwanken oder Versagen des Ehepartners unter den Bedingungen, unter denen die Beklagte in Ehem lebte, die eheliche Gesinnung des anderen Teiles nachhaltig beeinträchtigen und bei ihm auch nach Verzeihung einen Stachel hinterlassen müsse. Das gilt erst recht von der Enttäuschung über den Empfang bei der unangemeldeten Rückkehr, die der Kläger bei verständiger Würdigung keineswegs der Beklagten zur Last zu legen brauchte. Die Verzeihung derartiger Verfehlungen kann eine vollständige und endgültige sein; der Verfehlung kann aber auch von vornherein die ehezerrüttende Wirkung fehlen, weil dem Verletzten das eheliche Verhältnis höher steht als die Kränkung oder das Versagen des anderen Teiles in einer besonderen Situation. Die Überzeugung des Berufungsrichters, die Zerrüttung der Ehe habe erst 1954 durch die Hinwendung des Klägers zu einer anderen Frau begonnen, kann daher nicht aus Rechtsgründen beanstandet werden.

Aus dem bestimmt und drohend gewordenen Scheidungsverlangen des Klägers um Weihnachten 1954 hat das Berufungsgericht geschlossen, daß in diesem Zeitpunkt die Abwendung des Klägers von der Beklagten vollendet und unheilbar war. Auch dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Insbesondere ist es kein Mangel der Darlegung, daß in diesem Zusammenhang die Erklärung des Klägers, der Besuch der Beklagten bei dem Landgerichtspräsidenten bedeute den endgültigen Bruch, nicht gewürdigt wird. Denn sie zeigt nicht etwa an, daß erst dieses Vorkommnis des Jahres 1955 die Unheilbarkeit der Zerrüttung herbeigeführt habe. Die Äußerung kann sich vielmehr, da die Parteien zu dieser Zeit seit langem ohne ehelichen Verkehr nebeneinander herlebten und der Kläger mit der Beklagten über eine schriftliche

Scheidungsvereinbarung verhandelte, ebensowohl auf den Entschluß bezogen haben, die Trennung und die gerichtliche Scheidung nunmehr auch ohne Rücksicht auf eine solche Vereinbarung herbeizuführen. Sie besagt deswegen nichts über den Zeitpunkt, in dem sich der Kläger endgültig von der Beklagten abgewandt hat.

Im angefochtenen Urteil wird ausdrücklich festgestellt, daß die Beklagte die Anfang 1954 beginnende und Ende 1954 unheilbar gewordene Lösung des Klägers aus der Ehe durch eigene Verfehlungen mitverursacht hat. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist jedoch die Hinwendung des Klägers zu der Zeugin Be[REDACTED] die ursprüngliche, anhaltende und die Verfehlungen der Beklagten als Reaktion hervorrufende Ursache der Zerrüttung gewesen. Sie hat nach der Überzeugung des Berufungsrichters eindeutig in stärkerem Maße die innere Einstellung des Klägers bestimmt als das Verhalten der Beklagten angesichts der offenbar gewordenen Untreue des Klägers, auch wenn, wie das Berufungsgericht annimmt, die Beklagte den Kläger in diesem Zeitraum vielleicht noch hätte zurückgewinnen können. Allerdings beschäftigt sich das angefochtene Urteil in erster Linie mit der Schuld der Beklagten an diesen zur Zerrüttung beitragenden Verfehlungen und nicht ausdrücklich mit ihrer Wirkung auf den Kläger, also mit ihrem Gewicht im Komplex der Zerrüttungsursachen. Aber seine Wertung ist entscheidend von der Erwägung bestimmt, daß der Kläger die Konfliktslage, in der sich die Beklagte befand, durch seinen Treubruch geschaffen hat. Damit ist zugleich klargestellt, daß der Kläger auch für die Wirkung, die das Reaktionsverhalten der Beklagten auf seine Einstellung zur Ehe hatte, die entscheidende Ursache gesetzt hat. Diese Überzeugung des Tatrichters ist rechtlich nicht angreifbar.

Außerhalb der Verantwortung der Parteien liegende Umstände kommen als Zerrüttungsursachen nach dem festgestellten Sachverhalt nicht in Betracht, können also die Verantwortlichkeit des Klägers für die Zerrüttung der Ehe nicht mindern. Der Feststellung des angefochtenen Urteils, daß die unheilbare Zerrüttung, wie sie Ende 1954 bestanden hat, überwiegend auf dem vom Kläger verschuldeten Treubruch beruht, läßt sich bei dem gegebenen Sachverhalt nichts entgegensetzen.

Der Berufungsrichter hat auch das spätere Verhalten der Beklagten im Auge behalten. Ihre in anderem Zusammenhang erörterten Verfehlungen in der Folgezeit boten keinen Anlaß zu erwägen, ob die Zerrüttung der ehelichen Gesinnung beim Kläger auch im Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung immer noch überwiegend durch eigenes Verschulden verursacht worden sei (Revisionsurteil S. 9). Eine solche Erwägung mag veranlaßt sein, wenn der Partner, der sich einer dritten Person zugewandt und sich ihretwegen aus der Ehe gelöst hat, dieses Verhältnis seit langem aufgegeben hat und deshalb seine gegenwärtige Einstellung entscheidend durch frühere Erfahrungen mit dem Ehepartner oder durch inzwischen begangene Verfehlungen des ursprünglich von ihm beiseitegesetzten Ehegatten bestimmt sein könnte. So liegen die Dinge hier nicht. Denn das Verhältnis des Klägers zu der Zeugin Be[REDACTED] hat, wenn es heute nicht mehr bestehen sollte, jedenfalls jahrelang fortgedauert, und auch die vom Berufungsrichter festgestellten Verfehlungen der Beklagten nach dem Eintritt der unheilbaren Zerrüttung stellen die Reaktion der Beklagten auf die ihr vom Kläger zugemutete Belastung dar. Ob sie die Zerrüttung in der Person des Klägers vertieften, war unerheblich, da sie das entscheidende Übergewicht des Treubruchs für den Zusammenbruch der Ehe und ihren weiteren Verlauf nach Lage der Sache nicht zu beseitigen vermochten.

Mit Recht hat der Berufungsrichter den Widerspruch der Beklagten daher zugelassen. Auch die Beachtung des Widerspruchs wird von den Erwägungen des angefochtenen Urteils getragen.

Der Kläger hat den Berufungsrichter nicht davon überzeugen vermocht, daß der Beklagten selbst die Bindung an die Ehe mit ihm fehle und daß sie nicht mehr bereit sei, die eheliche Gemeinschaft wiederaufzunehmen. In diesem Zusammenhang prüft er alle in Betracht kommenden Handlungen und Äußerungen und kommt zu dem Ergebnis, daß die Bereitschaft zur Wiederherstellung bis zum Jahre 1958 fraglich bleibe, daß die Beklagte sich aber inzwischen von ihrer gegen den Kläger gerichteten Haltung abgewandt habe und die Gemeinschaft mit ihm wieder aufnehmen würde.

Ein solcher Wandel der Gesinnung ist möglich. Der Feststellung des Tatrichters, daß er bei der beklagten Partei eingetreten sei, kann nicht der von der Revision angenommene Erfahrungssatz entgegengesetzt werden, Handlungen und Äußerungen, wie sie gegen die Beklagte festgestellt seien, wurzelten im Charakter und ein solcher Charakter erlaube dem Partner, der sich in diesem Grade verletzt fühle, keinen Wandel der Einstellung zum anderen Teil. Eine solche Lebenserfahrung besteht nicht.

Die Kosten der erfolglosen Revision trägt der
Kläger nach § 97 ZPO.

Raske

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen